

deren Schichten der Jugend ausübt. Die Untersuchungen sind in der Regel so durchzuführen, daß die Jugendlichen unmittelbar in die Forschungen und in den Prozeß der Überlegungen und Veränderungen einbezogen werden.

(4) Die Hauptaufgabe des Beirates ist es, die komplexe Untersuchung und Ausarbeitung der Probleme der jungen Generation im Sinne der Jugendgesetzgebung durch die wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Er nimmt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit darauf Einfluß:

- a) die neuen Erscheinungen und heranreifenden Fragen im Leben der jungen Generation aufzudecken und zu erforschen sowie allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen wissenschaftliche Grundlagen für die Präzisierung ihrer Jugendpolitik zu geben, um die Jugend in die Lösung dieser Probleme einzubeziehen,
- b) durch die wissenschaftliche Untersuchung der Spezifik des Jugendalters und des Weges, den die heranwachsende Generation zum Sozialismus beschreitet, sowie durch Verallgemeinerung der besten Erfahrungen die Mittel, Methoden und organisatorischen Formen zu bestimmen, mit deren Hilfe die jungen Menschen am wirksamsten in den Prozeß der sozialistischen Arbeit und Erziehung einbezogen werden können,
- c) zu erforschen, wie die selbständige Erarbeitung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung durch die Jugend von den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und mit Hilfe der Massenkommunikationsmittel gefördert werden kann und die objektiv begründeten Ideale des Sozialismus und Kommunismus zur Grundlage des Handelns und Verhaltens der jungen Generation werden,
- d) den Kampf der westdeutschen Jugend, insbesondere der Arbeiterjugend, gegen Imperialismus und Militarismus und gegen den ideologischen Einfluß der herrschenden Klassen sowie die Bemühungen der fortschrittlichen Kräfte in Westdeutschland um eine demokratische, den Interessen der westdeutschen Jugend entsprechende Politik wissenschaftlich zu analysieren und wirksam zu unterstützen.

§ 3

(1) Zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben hat der Beirat

- a) in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und den wissenschaftlichen Einrichtungen Empfehlungen für die Planung, Festlegung der Schwerpunkte und Koordinierung auf dem Gebiet der Jugendforschung zu erarbeiten,
- b) Vorschläge zur Führung öffentlicher Diskussionen über Jugendprobleme zu unterbreiten,
- c) Vorschläge zur Förderung einer jugendgemäßen Vortrags- und Publikationstätigkeit auszuarbeiten,
- d) Empfehlungen für die Erteilung von Forschungsaufträgen, ihre koordinierte Durchführung und Auswertung zu geben,

e) Vorschläge für die Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis zu unterbreiten.

(2) Der Beirat unterstützt zur Lösung dieser Aufgaben die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, erfahrenen Praktikern und Jugendfunktionären auf dem Gebiet der Jugendforschung und Jugendpolitik.

(3) Der Beirat und seine Organe stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die Erfahrungen und Ergebnisse der Jugendforschung des sozialistischen Auslands, besonders der Sowjetunion und stellen mit gleichgearteten Einrichtungen feste Verbindungen her.

(4) Der Beirat fördert den wissenschaftlichen Meinungsaustausch mit fortschrittlichen westdeutschen Soziologen. Er trägt gemeinsam mit ihnen dazu bei, die jugendfeindliche Politik des klerikal-militaristischen Staates in Westdeutschland und die pseudowissenschaftlichen imperialistischen Theorien reaktionärer westdeutscher Soziologen zu entlarven und die Ausarbeitung einer konstruktiven, demokratischen Jugendpolitik durch die fortschrittlichen Kräfte in Westdeutschland zu fördern.

(5) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen kann den Beirat mit der Lösung weiterer Aufgaben betrauen.

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören führende Wissenschaftler auf dem Gebiet der Jugendforschung, erfahrene Praktiker und Jugendfunktionäre an.

(2) Der Vorsitzende des Beirates wird vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, die Mitglieder des Beirates werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.

(3) Die Mitglieder des Beirates lösen ihre Aufgaben als Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit. Die ihnen aus ihrer Teilnahme an Beratungen des Beirates und seiner Organe entstehenden Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

§ 5

Organe

Die Organe des Beirates sind

- die Leitung,
- die Arbeitsgemeinschaften,
- das Plenum.

§ 6

Leitung

- (1) Die Leitung des Beirates wird gebildet aus dem Vorsitzenden, den Leitern der Arbeitsgemeinschaften,